

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und

der Reisenden Werkschule Scholen,
Blücherstraße 6 d, 28203 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII durch die Reisende Werkschule Scholen, Blücherstraße 6 d, 28203 Bremen (Einrichtungsträger) auf der Grundlage der beiliegenden Leistungsbeschreibung und des ebenfalls anliegenden Berechnungsbogens.

2. Leistung

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die Leistungsmerkmale im Sinne des § 78 c Abs. 1 SGB VIII sind ebenfalls der anliegenden Leistungsbeschreibung zu entnehmen, die somit zum Vertragsbestandteil erklärt wird.

3. Entgelt

Für die Zeit ab dem **1. Mai 2018** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

53,68 € je Fachleistungsstunde.

Weitere Regelungen und Informationen sind der anliegenden Leistungsbeschreibung sowie dem ebenfalls anliegenden Berechnungsbogen zu entnehmen.

Mit den Stundensätzen sind alle direkten und indirekten Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Teilnahme an Konferenzen, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Dokumentationen etc.) und die Zeiten der Abwesenheit in Folge von Urlaub, Krankheit etc. refinanziert und abgedeckt.

Die Fachleistungsstunde ist in der oben genannten Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann und darüber hinaus

noch die maßnahmenbezogenen indirekten Zeiten für Fahrten, Vor- und Nachbereitung sowie Dienstbesprechung, Koordination und Dokumentation abschließend refinanziert sind.

Die Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der anliegenden Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

4.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsbericht der Berichtsjahre 2014 und 2015 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 30. Juni 2016 zugeht und das Berichtsraster der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vom 13.03.2009 Anwendung findet.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Mai 2018** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, 07. November 2018

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport
I. A.

Anlagen: Leistungstypenbeschreibung
Berechnungsbogen